

Leistungsbeschreibung

1. **Allgemeine Beschreibung der Leistung**

1.1 **Auszuführende Leistungen nach Art und Umfang**

Der Außenbezirk Duisburg -Meiderich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle vergibt für den Zeitraum von 2026 bis 2029 Leistungen im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung.

Die auszuführenden Leistungen sind in zwei Lose unterteilt:

LOS 1

Grasschnitt- und Grünpflegearbeiten auf Anlagen und im Streckenbereich des Außenbezirkes Duisburg -Meiderich.

Ausführungszeitraum:

Pflegearbeiten	Beginn:	Mai 2026
	Ende:	November 2028

LOS 2

Winterdienst und Reinigungsarbeiten auf Anlagen, Fahrbahnen, Betriebswegen und Brückenbauwerken des Außenbezirkes Duisburg –Meiderich.

Ausführungszeitraum:

Winterdienst	Beginn:	Dezember 2026
	Ende:	März 2029
Reinigungsarbeiten	Beginn:	Mai 2026
	Ende:	Dezember 2028

LOS 1 - Grasschnitt- und Grünpflegearbeiten

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Anlagen

Rhein-Herne-Kanal

Schleuse Duisburg -Meiderich / Pumpwerk Duisburg -Meiderich
Pontwert 50 in 47138 Duisburg
Rhein-Herne-Kanal km 0,820

Schleuse Oberhausen
Kreuzstraße 3 in 46049 Oberhausen,
Rhein-Herne-Kanal km 5,677

Baldusstraße
47138 Duisburg

Hochwasserdeich Duisburg
47138 Duisburg
Rhein-Herne-Kanal km 1,000 - 1,750

Hauptsammler Oberhausen
46049 Oberhausen
Rhein-Herne-Kanal km 7,077

Läppkesmühlenbach Düker
46117 Oberhausen
Rhein-Herne-Kanal km 11,443

Pausmühlenbach Düker
45357 Essen
Rhein-Herne-Kanal km 13,532

Berne Düker
45356 Essen
Rhein-Herne-Kanal km 15,044

Kleine Emscher Düker
45356 Essen
Rhein-Herne-Kanal km 17,023

Stützmauer/Widerlager
47138 Duisburg
Rhein-Herne-Kanal km 2,600, Nordseite
Rhein-Herne-Kanal km 4,500, Südseite

Liegestellen der Berufsschifffahrt von Stadt Duisburg bis Stadt Essen.

Dammstrecken Rhein-Herne-Kanal im Bereich der Stadt Oberhausen.

Ruhr

Ruhrschleuse / Ruhrwehr Duisburg
 Pontwert 30 in 47059 Duisburg
 Ruhr km 2,802

Ruhrschleuse Mülheim -Raffelberg
 Ruhrorter Straße 130 in 45478 Mülheim an der Ruhr
 Ruhr km 7,935

Hochwasserdeich Ruhr
 45478 Mülheim an der Ruhr
 Ruhr km 6,100 - 7,700

Hochwasser-Sperrtor
 47138 Duisburg
 Ruhr km 4,750 VK

3. Ausführung der Leistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Während der auf oder an den Betriebswegen, Hochwasserdeichen, Schleusen oder sonstigen Flächen auszuführenden Arbeiten dürfen andere Nutzer nicht gefährdet werden. Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, so sind die Bereiche, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (AG), für die Dauer der Arbeiten zu Sperren.

3.2 Ablauf und Ausführungszeitraum

Die Leistungserbringung an einer Anlage ist vollständig und ohne Verzögerungen auszuführen. Nach Fertigstellung der Arbeiten an einer Anlage wird pro Mäh-/Pflegedurchgang ein gemeinsames Aufmaß durchgeführt. Hierzu hat der Auftragnehmer (AN) den AG rechtzeitig über die voraussichtliche Fertigstellung zu informieren.

Bei widersprüchlichen Angaben oder sonstigen Unklarheiten, ist die Arbeit erst nach Rücksprache mit dem AG aufzunehmen.

Erkennbare Geländeschäden (Lageänderungen, Fehlstellen, Setzungen, usw.) sind unmittelbar der Bauüberwachung des Außenbezirk Duisburg -Meiderich anzuzeigen.

Die Ausführungszeiträume für die einzelnen Arbeitsgänge sind der nachfolgenden Tabelle, sowie bei Abweichungen dem Langtext der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses zu entnehmen.

Gleichzeitig stattfindende Baumaßnahmen an Anlagen des AG können zu Änderungen im Ablauf der Zeitpläne führen.

Grasschnitt-/Grünpflegeintervalle:

Objekt	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov
Grasschnitt Anlagen 1,5 m Wegeränder - Intensive Pflege	X	X	X			X	
Grasschnitt Anlagen - Extensive Pflege			15.			1.	
Verbund- / Natursteinpflaster reinigen	X		X			X	
Zaunanlagen reinigen/freistellen			15.				
Hecken schneiden - Schleuse Duisburg -Meiderich			X				
Treppenanlagen - Schleusenanlagen	X		X			X	
Asphaltflächen - Schleuse Oberhausen							X
Grasschnitt - Hochwasserdeich Duisburg			15.			1.	
Grasschnitt - Hochwasser-Sperrtor Duisburg			15.			1.	
Grasschnitt - Hochwasserdeich Mülheim			15.			1.	
Schüttsteine freistellen - RHK/Ruhr			15.			1.	
Grasschnitt - RHK km 1,850 (Obstwiese)			15.			X	
Grasschnitt - RHK km 2,080 - 3,000			15.			X	
Grasschnitt - RHK km 6,300 - 8,000	X		X			X	
Grasschnitt - RHK km 8,300 - 8,800	X		X			X	
Grasschnitt - RHK km 10,780 - 12,300					X		
Grasschnitt - RHK km 14,000 - 14,900			X				
Grünpflege - Dükeranlagen		X			X		
Bewuchs entfernen - Stützmauer/Widerlager RHK		X					

4. Ergänzende Angaben

4.1 Allgemein

Für Flächen und Anlagen am Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bestehen Unterhaltungspläne. Grundsätzlich gelten die in der Zielkonzeption aufgestellten Zielsetzungen. Ihre Beachtung stellen eine angemessene Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen sicher. Sowohl Unterhaltungspläne als auch weitere Anweisungen sind einzuhalten.

Zur Mahd der Wiesen sind Freischneider, Sichelmäher oder Balkenmäher einzusetzen. Der Einsatz von Mulchmäh-Geräten und das Aufsaugen des Mähgutes sind unzulässig.

Auf allen Flächen ist eine Schnitthöhe von 10 cm, ausgenommen der intensiv gepflegten Banketten Bereiche mit 5 cm, einzuhalten. Das Schnittgut muss, mit Ausnahme der intensiv gepflegten Bereiche, 2 bis 3 Tage auf den Flächen verbleiben. Es ist anschließend mit einem geeigneten Verfahren aufzunehmen und einer umweltgerechten Verwertung zuzuführen.

Entlang von Rasenflächen, Banketten und Grünstreifen, sowie Schleusenkammern ist ein ca. 1,5 m breiter Streifen intensiv zu pflegen. Das abgemähte Material kann dabei sofort aufgenommen und verwertet werden.

Der an die Arbeitsbereiche angrenzende Gehölzbestand ist zu schonen.

Es ist untersagt, das Mähgut auf dem Gelände des AG oder angrenzenden Grundstücken ohne Genehmigung zu lagern. Kurzfristige Aufstellplätze für Container können nach Absprache mit dem AG zu Verfügung gestellt werden.

Nach jedem Durchgang sind durch das Mähen entstandene Verunreinigungen auf Wegen, Plätzen, Treppen und ähnlichen Flächen zu entfernen. Die eingesetzten Geräte, Maschinen, etc. sind unverzüglich zu reinigen, um ein Verbringen von Samen oder austriebfähigen Pflanzenteilen auszuschließen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Bei den Wiesen- und Pflasterflächen handelt es sich nicht um zusammenhängende Großflächen. Die angegebenen Massen je Durchgang verteilen sich je Schleusenanlage auf bis zu 90 Teilflächen mit Größen von 5 bis 1.700 m². Es sind nicht alle Flächen mit einem Großflächen- oder Aufsitzmäher erreichbar.

Auf den Anlagen ist mit dem Vorkommen von Eichenprozessionsspinnern, bzw. deren Nestern zu rechnen. Vor Aufnahme der Arbeiten sind die Mähbereiche zu kontrollieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind einzukalkulieren.

Jahreszeitlich bedingt ist in den letzten Durchgängen einer jeden Saison verstärkt mit Laubabwurf zu rechnen. Laub und kleineres Geäst ist aufzunehmen und einer umweltgerechten Verwertung zuzuführen.

Bei den als „eben“ bezeichneten Flächen handelt es sich um Betriebsflächen, die Fahrspuren von Großgeräten und andere Unebenheiten aufweisen können.

Auf folgenden Wiesenflächen ist mit Staunässe zu rechnen:

- Hochwasserdeich Mülheim, landseitige, ebene Fläche - ca. 4.500,00 m²
- Schleuse Oberhausen, nördlich der Schleusenammer - ca. 3.700,00 m²
- Schleuse Duisburg Meiderich, Unterer Vorhafen - ca. 2.400,00 m²

Dies ist bei Angebotsabgabe zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Auf den gesamten Wiesen- und Böschungsflächen ist mit Abfällen, Unrat und anderen Hindernissen zu rechnen, die der AN selbständig vor Arbeitsbeginn aufzunehmen hat. Das aufgenommene Material bleibt im Eigentum des AG und ist auf den Anlagen zwischenzulagern. Der AG wird das Material einer fachgerechten Verwertung zuführen.

Die v. g. Leistungen sind in sämtliche Mähpositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die in den Grasschnittflächen liegenden Einrichtungen, wie z. B. Geländer-/Zaunpfosten und Grundwassermessstellen sind am Fuß freizustellen. Bäume und Sträucher sind zur Vermeidung von Mähschäden nicht freizustellen.

Der Einsatz motorisierter Geräte ist ausschließlich durch qualifiziertes Personal (Landschaftsgärtner oder vergleichbar) zulässig. Die Qualifikation ist dem AG nachzuweisen.

4.2 Ruhrschleuse Mülheim -Raffelberg

Die zu mähende Fläche (ca. 3.000 m²) auf der Nordseite des Betriebsgeländes ist ausschließlich über eine ca. 1,00 m breite Stegbrücke zu erreichen. Mehraufwand für den Einsatz von Handrasenmäher o. ä., sowie der erschwerte Abtransport des Mähgutes sind beim Einheitspreis der entsprechenden Position des LV zu berücksichtigen.

4.3 Hochwasserdeiche an Rhein-Herne-Kanal und Ruhr

Auf den Flächen der Hochwasserdeiche anfallendes Schnittgut ist nach ein bis zwei Tagen aufzunehmen und der Verwertung zuzuführen. Aufgrund der starken Böschungsneigung ist der Einsatz spezialisierter Mähgeräte oder ein erhöhter Personaleinsatz einzukalkulieren.

Der Einsatz von Arbeitsgeräten auf Ketten, sowie Geräte mit einer Masse über 0,5 t sind auf den Böschungen unzulässig. Die Deichkrone darf mit maximal 10 kN/m² belastet werden.

Sollten bei den Mäharbeiten Ein-/Ausgänge von Tierbauten oder ähnlichem gefunden werden, so sind diese zu verfüllen und mit Böschungsrasen einzusäen. Oberboden und Saatgut werden vom AG zur Verfügung gestellt.

4.4 Obstwiese Rhein-Herne-Kanal km 1,900

Die Obstwiese am Rhein-Herne-Kanal, in Bereich des Hochwasserdeiches Duisburg, ist zweimal jährlich im Juli und Oktober zu mähen.

4.5 Mähflächen Rhein-Herne-Kanal

Durch die Mähflächen bei Rhein-Herne-Kanal km 10,780 – 12,300 verlaufen Gasleitungen des Energieversorgers EVO und des Fernleitungsnetzbetreibers Open Grid Europe. Diese dürfen nicht befahren werden.

4.6 Dükeranlagen Rhein-Herne-Kanal

Bei den Dükeranlagen des Außenbezirk Duisburg -Meiderich handelt es sich im Bereich der Ein-/Auslaufbauwerke um offene Bachläufe, die im Anschluss als Druckleitung zur Unterquerung der Wasserstraße dienen. An diesen Anlagen besteht die Gefahr des Ertrinkens. Der AN hat das eingesetzte Personal ständig in geeigneter Weise vor dieser Gefahr zu schützen.

Die zu bearbeitenden Flächen liegen an den Ein- und Auslaufbauwerken, jeweils an Nord- und Südufer des Rhein-Herne-Kanals. Um das gegenüberliegende Bauwerk, zum Teil öffentliche Straßen und Brücken, zu erreichen sind Fahrstrecken von bis zu 2 km einzukalkulieren.

4.7 Treppenanlagen

Bei den Reinigungsarbeiten an Böschungstreppen sind angrenzende Grasflächen, Strauchwerk und Geäst beidseitig auf einer Breite von 1,50 m und einer Höhe von 4,00 m zurückzuschneiden. Tot- und Gesundäste sind auf den Astring zurückzusetzen.

Die Böschungstreppen sind von Bewuchs und eventuelle vorhandenem Schmutz wie z.B. Oberboden, Schlamm, Laub oder Streugut zu reinigen. Podeste am Anfang und Ende der Treppe sowie Zwischenpodeste sind Teil einer Treppenanlage.

Der Bewuchs unter den Gitterrosten von Landgangstegen, die an Treppenanlagen anschließen, ist ebenfalls zu entfernen.

Bei der Kalkulation sind die teils erheblichen Abstände (Laufwege >100 m) der Treppenanlagen zueinander an einer Anlage zu berücksichtigen.

4.8 Zaunanlagen und Geländer

Auf den Grundstücken befindliche, fest installierte und zur Einfriedung dienende Stahlmattenzäune, sowie Füllstabgeländer sind im Mai und August mit geeignetem Gerät freizustellen (1,00 m beidseitig und bis 6,00 m Höhe; vollständig von teils starkem Be-, Durch- und Unterwuchs befreien).

Die Kosten für den Rückschnitt, sowie die umweltgerechte Verwertung des Schnittgutes sind in die entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren.

4.9 Verbundsteinpflaster-/Rasengitterflächen

In den Durchgängen der Monate Mai, Juli und Oktober sind die Verbundsteinpflaster- und Rasengitterflächen, inkl. Bordsteinkanten mit geeignetem Gerät von Bewuchs (Wildkraut) und ggf. Boden- oder Schlammablagerungen vollständig zu reinigen. Es ist in einigen Bereichen der Flächen mit Lageänderungen des Pflasters zu rechnen, welche die Reinigung erschweren kann.

Die Reinigung der Verbundsteinpflasterflächen entlang der Schleusenkammern findet während des Schleusenbetriebes statt. Es darf zu keiner Zeit die Schifffahrt beeinträchtigt oder die Besatzungen gefährdet werden. Während sich schwimmende Fahrzeuge in der Schleusenkammer befinden, ist die Arbeit für die Dauer des Schleusenvorgangs zu unterbrechen. Stillstandszeiten aufgrund der Schifffahrt sind einzukalkulieren.

An für Maschinen nicht zugänglichen Stellen, z. B. auf Grund von Einbauten wie Leuchtenmasten oder Geländern, sind alternative Geräte einzusetzen. Diese Erschwernisse sind in die Positionen „Verbundsteinpflaster reinigen“ mit einzukalkulieren. Der Einsatz chemischer Mittel ist verboten.

4.10 Hochwasser an Rhein und Ruhr

Einige Wiesenflächen und Treppenanlagen befinden sich in Hochwasser gefährdeten Bereichen und es muss ganzjährig mit Behinderungen durch plötzlich auftretendes Hochwasser gerechnet werden.

5. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Für die Vergütung der Leistungspositionen wird vor Ort, gemeinsam von AN und AG (AG ist nur Beobachter), ein Aufmaß erstellt. Aufmaße sind für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzustellen. Zu jedem Aufmaß ist die entsprechende Positionsnummer des Leistungsverzeichnisses mit anzugeben.

Die vom WSA zur Verfügung gestellten Aufmaßblätter sind zeitnah zu verwenden. Die Aufmaßblätter sind vor Übergabe an den AG durchlaufend zu nummerieren. Tagesberichte müssen am nächsten Tag dem AG übergeben werden.

Zum Abschluss der Maßnahme wird ein Gesamtaufmaß aller beauftragten Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgestellt. Für Positionen, die nicht ausgeführt wurden, sind Aufmaße und Abrechnungen mit dem Hinweis „Entfällt“ bzw. „Entfällt aufgrund...“ aufzustellen.

Aufmaße, Abrechnungen oder Rechnungen eines Nachunternehmers sind nicht zulässig und werden, sofern im Vorfeld nicht anders vereinbart, nicht anerkannt.

Aufmaße und Abrechnungen sind von dem zuständigen Bauleiter (AN) zu unterschreiben. Aufmaße werden nur durch den für die Maßnahme Bevollmächtigten anerkannt. Der Bevollmächtigte kann weitere Personen (z.B. Bauaufseher) dazu bestellen die Aufmaße anzuerkennen.

Vergütet wird in allen Positionen nach tatsächlicher erbrachter Leistung.

Das Aufmaß wird in zweifacher Ausführung erstellt. Das Original erhält der AN und wird der Rechnung beigelegt. Diese werden nach Anerkennung durch den AG gegengezeichnet und Abrechnungsgrundlage.

Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG bei Rechnungsstellung im Original, der AN behält die Durchschriften.

LOS 2 – Winterdienst / Brücken- und Straßenreinigungsarbeiten

6. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

6.1 Lage der Anlagen - Winterdienst

Schleuse und Pumpwerk Duisburg -Meiderich
Pontwert 50 in 47138 Duisburg
Rhein-Herne-Kanal km 0,820

Baldusstraße
47138 Duisburg

Ruhrschleuse und Ruhrwehr Duisburg
Pontwert 30 in 47059 Duisburg
Ruhr km 2,802

ADN-Liegeplatz
Ruhrdeich in 47058 Duisburg
Ruhr km 3,801

6.2 Lage der Anlagen - Brücken- und Straßenreinigungsarbeiten

Hafenwegbrücke Nr. 301
Ortslage 47138 Duisburg
Rhein-Herne-Kanal km 000,664

Ruhrorter Straßen Brücke Nr. 311
Ortslage 46049 Oberhausen
Rhein-Herne-Kanal km 004,644

Vogelheimer Straßen Brücke Nr. 334
Ortslage 46238 Bottrop
Rhein-Herne-Kanal Km 017,063

7. Ausführung der Leistung

7.1 Verkehrsführung/-sicherung

Es ist während des Winterdienstes und der Reinigungsarbeiten auf den Anlagen und Brücken mit Fußgänger- und Fahrzeugverkehr zu rechnen. Dieser darf durch die Arbeiten nicht gefährdet werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich auf die gesamte Verkehrsführung.

Durch den AN ist Sorge zu tragen, dass Schiffe die sich unter den Brücken oder in den Schleusenbereichen befinden, bei Räum- und Reinigungsarbeiten, nicht verschmutzt werden. Eventuell nötige Arbeitsunterbrechungen werden nicht gesondert vergütet.

Evtl. notwendige Sperrungen und Kennzeichnung der Arbeitsstellen während der Reinigungsarbeiten an den Brücken, ist entsprechend den Angaben "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und den Auflagen der jeweiligen Straßenverkehrsbehörden auszuführen.

Hierdurch entstehende Kosten sind in die entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

7.2

Winterdienst

Der AN verpflichtet sich, nach Einsatzanforderung des AG, bei Tag und Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen den Winterdienst an den Anlagen durchzuführen.

Der AG behält sich das Recht vor, Einsätze an einzelnen Objekten anzufordern.

Der Winterdienst ist spätestens 1 Stunde nach Einsatzaufforderung zu beginnen und 4 Stunden nach Einsatzaufforderung fertig zu stellen.

Der AN hat sich vor Ausführung des Winterdienstes beim AG anzumelden und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.

Es ist ausreichend Personal und Gerät vorzusehen, um an der Ruhrschleuse Duisburg und der Schleuse Duisburg -Meiderich (2 Arbeitsgruppen von min. 3 Arbeitskräften) zeitgleich zu arbeiten. Witterungsbedingt kann der Einsatz auch mehrmals am Tag erforderlich werden.

Die Rufbereitschaft für den Winterdienst ist vom

01.12.2026 - 28.02.2027

01.12.2027 - 28.02.2028

01.12.2028 - 28.02.2029

ganztägig (0:00 bis 24:00 Uhr) einzurichten.

Das für die Rufbereitschaft vorzuhaltende Personal und Gerät wird monatlich mit Pos. 1.1.10. pauschal vergütet. Die tatsächlichen Einsätze werden gemäß den in Anspruch genommenen Leistungspositionen des LV auf Nachweis abgerechnet.

Durch den AG festgestellte Mängel in der Ausführung werden dem AN umgehend mitgeteilt. Dafür ist sicherzustellen, dass ein für den Winterdienst Verantwortlicher, für die Arbeitsgruppen weisungsberechtigter Vertreter des AN, innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung, für eine Ortbesichtigung zur Verfügung steht.

Regressansprüche für witterungsbedingte Unfallschäden Dritter gehen im Falle nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Winterdienstes zu Lasten des AN.

7.3 Ergänzende Angaben

Die einzusetzende Menge an Streugut ist in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses mit 15 g/m² und 90 g/m² je Treppenanlage einzukalkulieren. Als Streumittel ist ein geeignetes, abstumpfendes Granulat mit Tausalz zu gleichen Teilen zu mischen.

Jeweils vom 15.11.2026/2027/2028 hat der AN alle Verkehrsflächen auf den Schleusen, sowie alle Treppenanlagen von Laub zu reinigen, um den Winterdienst zu erleichtern.

Jeweils vom 15.03.2027/2028/2029 sind dieselben Flächen und Treppen von dem im Winterdienst aufgebrauchten Streumittel zu reinigen.

7.4 Lager- und Arbeitsplätze

Es wird dem AN gestattet, benötigtes Streugut und Kleingeräte für die Dauer der Rufbereitschaftsmonate auf dem Gelände des AG zu lagern, sofern hierzu ein geschlossener Lagercontainer des AN verwendet wird. Anfallender Müll (z. B. Umverpackungen) ist umgehend von der Anlage zu entfernen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN genutzten Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen, in dem sich diese vor Beginn der Arbeiten befanden. Dadurch entstehenden Kosten und Erschwernisse trägt der AN.

Der AG haftet nicht für Flächen, die er dem AN für die Dauer der Arbeiten, zur Verfügung stellt.

Weitere Flächen sind ggf. vom AN anzumieten. Kosten hierfür werden nicht erstattet.

7.5 Brücken- und Straßenreinigung

Gehwege, Fahrbahnen und Treppenanlagen sind gemäß der im Leistungsverzeichnis angegebenen Intervalle zu reinigen. Hierzu ist auf den Gehwegen eine handgeführte Kehrmaschine, auf den Fahrbahnen ein Kehrwagen oder vergleichbares Gerät einzusetzen.

Bei den Verschmutzungen ist, neben den üblichen nutzungsbedingten Verunreinigungen, auch mit Streumittel aus dem Winterdienst, sowie Laub zu rechnen.

Wildkraut und Grasbewuchs auf und vor den Brücken im Bereich der Widerlager ist ebenfalls zu entfernen.

Aufgenommenes Material ist einer fachgerechten Verwertung zuzuführen, hieraus entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

An den Brücken sind die Straßeneinläufe zu reinigen und die vorhandenen Fangkörbe zu entleeren.

Reinigungsintervalle Brücken- und Straßenreinigung:

Objekt	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Hafenwegbrücke												
Reinigung Gehwege				X							X	X
Reinigung Fahrbahn				X								X
Reinigung Straßeneinläufe				X							X	X
Reinigung Treppenanlagen				X			X				X	
Ruhrorter Straßen Brücke												
Reinigung Gehwege				X							X	X
Reinigung Straßeneinläufe		X		X		X		X		X		X
Reinigung Treppenanlagen				X			X				X	
Vogelheimer Straßen Brücke												
Reinigung Gehwege	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Reinigung Fahrbahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Reinigung Straßeneinläufe	X		X		X		X		X		X	
Reinigung Treppenanlagen				X			X				X	

8. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Sollten keine Abweichungen oder Zweifel seitens des AN bestehen, so werden die für den entsprechenden Durchgang zu Grunde gelegten Mengen des LV abgerechnet.

Bei Abweichungen wird vor Ort, gemeinsam von AN und AG (AG ist nur Beobachter), ein Aufmaß erstellt.

Die Durchführung der Arbeiten hat der AN sich auf von Ihm zu fertigenden, täglichen Leistungsnachweisen bestätigen zu lassen. Diese haben das eingesetzte Personal, Datum, Ankunfts- und Abfahrtszeit an den einzelnen Objekten und die ausgeführten Leistungen zu enthalten. Die Nachweise sind am Folgetag vorzulegen und werden nach Anerkennung durch den AG gegengezeichnet und Abrechnungsgrundlage und bei Rechnungsstellung mit vorzulegen.

Folgender Abschnitt der Leistungsbeschreibung gilt für LOS 1 und LOS 2

9.1 Vorhandene Verkehrswege

Die Anlagen sind über öffentliche Straßen und Betriebswege der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erreichen.

9.2 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustellen

Betriebswege und Zufahrten werden in der Regel von Mitarbeitern der WSV, Schifffahrtstreibenden und zum Beispiel Leitungsbetreibern genutzt. In weiten Teilen sind diese Wege öffentlich zugänglich und dienen Dritten als Wander- und Radwege.

Für die Zeit der Maßnahme können die betroffenen Bereiche der Betriebsgelände oder Wege nicht vollständig gesperrt werden (Rettungsweg für die Feuerwehr), eine Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern ist zu vermeiden.

Arbeiten im Bereich der Wasserstraße sind unter laufendem Betrieb der Schifffahrt durchzuführen. Durch die räumliche Nähe der Baustellen zu den Wasserstraßen, der Schifffahrt und den damit verbundenen Gefahren ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, sobald ein gefahrloses Arbeiten im Bereich der Schifffahrt nicht möglich ist.

Grundsätzlich ist die in dem Bereich fahrende Schifffahrt nicht durch Arbeiten des AN zu stören oder zu beeinträchtigen. Kosten für Unterbrechungen werden nicht gesondert vergütet.

Unter Umständen können neben dem AN noch Fremdfirmen im Arbeitsbereich tätig sein. Sollte dies der Fall sein, so sind die Arbeiten unter den Ausführenden zu koordinieren.

9.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser ist Sache des AN. Betriebswasser kann vom AN kostenlos aus den Wasserstraßen entnommen werden.

Das Einleiten von Schmutzwasser, insbesondere mit Ölverunreinigungen, ist verboten.

Sanitäre Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Unbefugten die zu bearbeitenden Flächen betreten und haftet für Schäden Dritter alleine und unmittelbar.

9.4 Schließanlage

Eingefriedete Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind über eine Schließanlage gesichert.

Vor Beginn der Maßnahme erhält der AN Schlüssel für den Zugang der betroffenen Anlagen, sofern dies für die Ausführung der Leistungen notwendig ist. Den Erhalt der Schlüssel hat der AN bei der Übergabe gegenzuzeichnen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schlüssel ohne Aufforderung dem AG wieder auszuhändigen.

Bei Einsätzen auf eingefriedetem Betriebsgelände der Schleusen und Anlagen sind die Arbeiten beim Bedienpersonal der Anlage anzumelden. Vom AN genutzte Toranlagen sind unmittelbar nach Nutzung wieder zu verschließen.

9.5 Zu schützende Bereiche und Objekte

Zum Teil befinden sich Betriebsgelände in einer Wasserschutzzone. Dies bedeutet, dass umweltgefährdende Stoffe ständig in geeigneten Behältern unter Verschluss zu halten sind. Die durch den AN eingesetzten Geräte müssen absolut dicht sein und mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln betrieben werden. Vom AN verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich ohne zusätzliche Vergütung zu beseitigen.

Alle Anlagen und deren Zufahrten dürfen nicht beschädigt werden. Sind Schäden eingetreten, so ist der Urzustand auf Kosten des AN wiederherzustellen.

Der AN hat dafür Sorge zu leisten, dass die an die Tätigkeiten angrenzenden Bereiche, insbesondere der Nachbargrundstücke, nicht durch diese beeinträchtigt werden und bei der Durchführung der Arbeiten keine unnötigen Emissionen auf die Umgebung einwirken.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Maßnahmen“ wird Vertragsbestandteil.

9.6 Sprache, Verständigung zwischen AG und AN

Am Ort der Leistungserbringung (inkl. Beschilderung), in allen Besprechungen, sowie Abnahmen ist die Umgangs- und Verhandlungssprache Deutsch.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mit allen eingesetzten Mitarbeitern bzw. mit allen an Besprechungen beteiligten Personen eine Verständigung auf Deutsch möglich ist. Sollte dies nur durch die Einschaltung eines Dolmetschers möglich sein, hat der AN die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

9.7 Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

Die Bestimmungen und Verantwortung gemäß Arbeitsschutzgesetz, sowie der entsprechenden UVV'en hat der AN zu beachten und selbstständig einzuhalten.

Die Betriebsanweisungen des AG sind zu beachten, insbesondere:

- Betriebsanweisungen für das Arbeiten von Personal von Fremdfirmen
- Betriebsanweisung für Mäharbeiten durch Personal von Fremdfirmen.

Bei Arbeiten am und auf dem Wasser sind zwingend automatische Rettungswesten mit einem Mindestauftrieb von 275 Newton nach DIN EN ISO 12402-2 zu tragen, die der AN zu stellen hat. Einzusetzen ist eine Rettungsweste, gemäß BGR 201/202 „Benutzung Persönlicher Schutzausrüstung gegen Ertrinken“. Alleinarbeit ist in diesen Bereichen unzulässig.

Bei Arbeiten an Absturzkanten hat der AN eine geeignete Sicherung vorzusehen.

10. Angaben zum Leistungsverzeichnis

10.1 Verwendete Leistungsbereiche

Das Leistungsverzeichnis wird formal und inhaltlich in Anlehnung an entsprechenden Standard-Leistungskataloge aufgestellt. Bei nicht ausreichenden Katalogtexten werden die Texte angepasst und/oder es werden freie Texte eingefügt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bauleistungen grundsätzlich die Lieferung aller zugehörigen Baustoffe einschließen, auch dort, wo die Lieferung nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Ist die Lieferung bestimmter Materialien nicht eingeschlossen, wird in den einzelnen Positionen darauf hingewiesen.

10.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11. Ausführungsunterlagen

11.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber werden auf Wunsch Lagepläne für die Maßnahme zur Verfügung gestellt.